

# Anfrage-Nr.: Bw / 1 / 2025

**Titel:** „Haushalt Borkwalde“

**öffentlich**

**aus E-Mailpostfach**

**Anfragender:** Herr Konopka

**Eingang:** 10.02.2025

## **Text:**

E-Mail von Herrn Konopka am 10.02.2025 um 20.50 Uhr:

*„In Vorbereitung auf die anstehende Sitzung der GV Borkwalde am 19.02.2025 bitte ich um Beantwortung folgender Anfragen zum TOP 9 "HH 2025":*

- *Werden durch die Angabe der Grundsteuer C die betroffenen Grundstücke ggf. steuerbefreit?*
- *Ich vermisse die Kosten für die ausstehenden Leitungsqualifikationen in der Kita Eichhörchen.*
- *Lässt sich das Wachstum der Gemeinde anhand der noch unbebauten Grundstücke im B-Plan-Gebiet abschätzen, sodass ggf. eine Prognose der Kinderzahlen für die kommenden Jahren möglich werden würde?*

*Vielen Dank für die Beantwortung vorab.“*

## **Antwort:**

Aw FB II vom 12.02.2024:

„Grundsteuer C:

- Bisher sind nach meiner Kenntnis in der Gemeinde Borkwalde keine Grundstücke mit den Merkmalen der Grundsteuer C klassifiziert.
- Grundsteuer A: für land- und forstwirtschaftliche Flächen
- Grundsteuer B: für bebaute und unbebaute Grundstücke
- Grundsteuer C soll der Mobilisierung von baureifen Grundstücken dienen. Dazu müssen jedoch bestimmte städtebauliche Voraussetzungen vorliegen:
- Für die Grundsteuer C muss es sich um Grundstücke handeln, die etwa nach Lage, Form und Größe sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können.
- Die Lage der baureifen Grundstücke muss die Gemeinde in einer Karte nachweisen und in einer Allgemeinverfügung öffentlich - unter nachvollziehbarer Darlegung der städtebaulichen Erwägungen - bekannt geben.
- Die Kommune muss einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen und an der Nachverdichtung von Siedlungsstrukturen nachweisen. Auch spielt die Stärkung der Innenentwicklung eine Rolle.
- Für diese baureifen Grundstücke können die Kommunen dann – aus städtebaulichen Gründen - einen gesonderten Hebesatz festlegen.
- Sofern derartige Grundstücke ausgewiesen werden, müsste die Hebesatzsatzung entsprechen überarbeitet werden. Vorher macht das aus meiner Sicht keinen Sinn.

Haushalt 2025 - Fortbildung für Leitungsqualifikation:

Im Fortbildungskonto 526100 sind 6.700 € eingestellt. Vom zuständigen Fachbereich wurde der Betrag wie folgt begründet: 3.600 € für regelmäßige Fortbildung, 1.200 € für Praxisanleitung, 1.900 € für Leitungsqualifikation und ggf. für Supervision.

Die Frage zum Wachstum der Gemeinde müsste FB I ggf. zusammen mit FB III beantworten.“

Aw FB I vom 13.02.2025:

„aus Sicht des FB I lässt sich diese Frage [nach dem Wachstum anhand von unbebauten Grundstücken und daraus möglichen resultierenden Kinderzahlen] nicht beantworten.“

Aw FB III vom 14.02.2025:

- ”
- im letzten Bauabschnitt an der E.-Thälmann-Straße/Stieg-Larsson-Weg sind aktuell bis auf 6 Grundstücke alle verkauft und sind bebaut bzw. liegen Bauanträge vor
  - nördlich Olof-Palme-Ring /Anna-Lind-Weg sind noch ca. 8 Grundstücke frei
  - um den Birger-Forell-Weg / Ingrid-Bergman-Straße ca. 10 freie Grundstücke (Luftbilder nicht tagesaktuell)

Im Mischgebiet Borkwalde auf dem Flurstück 1086 in der Flur 2 beabsichtigt der Eigentümer eine mehrgeschossige Bauweise mit gemischter Nutzung. Gemäß rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist innerhalb diese Bereiches eine 3-Geschossigkeit möglich.“

**Bearbeitungsvermerk:**

Eingang: 10.02.2025 (20.50 Uhr)

Rücklauf aus FB II: 12.02./I: 13.02./III: 14.02.2025

Weiterleitung an FB : 11.02.2025

RIS / GV: 17.02./19.02.2025